

62. Flächennutzungsplanänderung Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Denkmalstraße

hier: Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 17.08.2023 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Denkmalstraße mit Verfügung vom 14.09.2023 – Az. 35.02.11.01-002 gemäß § 6 Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 17.08.2023 folgendes beschlossen:

"1. Der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022 gefasste Feststellungsbeschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Denkmalstraße (DS 270/2022) wird aufgehoben.

2. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange auf der Grundlage der Begründung und den in dieser Vorlage dargestellten Ausführungen.

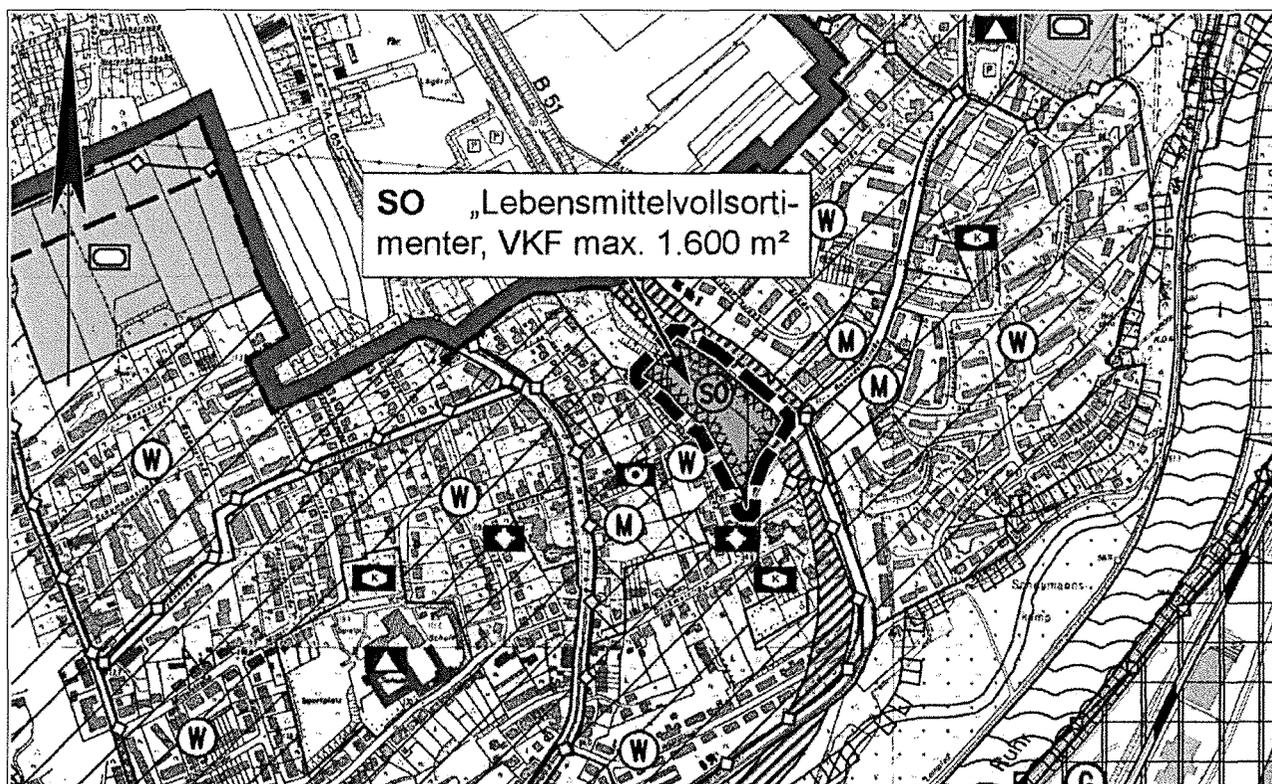
3. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Denkmalstraße in der Fassung vom 03.04.2023 (Anlage 1) wird beschlossen und die zugehörige Begründung in der Fassung vom 17.10.2022 (Anlage 2) gebilligt."

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches (Lageplan)

Die Flächennutzungsplanänderung liegt am nördlichen Rand des Stadtgebiets im Ortsteil Winz-Baak. Er umfasst den Bereich westlich der Wuppertaler Straße (L 651), nördlich der Denkmalstraße und östlich der angrenzenden Wohngrundstücke entlang des Helenenweges. Darüber hinaus ist der Bereich Teil eines straßenbegleitenden Grünzugs zwischen den Siedlungsteilen Oberwinzerfeld und Rauendahl unmittelbar südlich der Stadtgrenze zur Nachbarstadt Bochum.

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1,2 ha.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Die 62. Flächennutzungsplanänderung Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Denkmalstraße einschl. Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskünfte erteilt.

Zusätzlich ist die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Hattingen unter www.hattingen.de/stadtplanung zu finden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) und § 6 Abs. 5 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hattingen, 27.09.2023

Der Bürgermeister

Glaser

